



N^{ro}. 146.

Donnerstag den 4. December

1828.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1486. (2) Circulare ad Nr. 25579. über die Final-Liquidation der in dem vormals italienischen Landestheile von Tyrol bis Ende May 1814. bestehenden Zinsrückstände. Nachdem die Liquidations-Kommission für die ständische Avarial-Schuld die nöthigen Vorarbeiten zur Liquidation der in dem vormals italienischen Theile Tyrols behangenden älteren Zinsrückstände vollendet hat, so wird nunmehr in Gemäßheit der unterm 20. July d. J., Zahl 26668/2331, erfolgten Bewilligung der hohen kais. königl. allgemeinen Hofkammer zur Final-Ausgleichung mit den einzelnen Gläubigern geschritten werden. — Diejenigen Gläubiger, die mit ihren Kapitalien auf den vormals italienischen Theil Tyrols angewiesen waren, und welche die Zinse für ihre Kapitalien von der italienischen Finanz-Kasse zu Trient für Rechnung des Monte zu Mailand zu beziehen hatten, so wie nicht weniger alle diejenigen, welche seither in die Rechte solcher Gläubiger eingetreten sind, werden dem zu Folge aufgefordert, ihre diesfälligen Zinsrückstände bey der in der Provinzial-Hauptstadt Innsbruck aufgestellten Liquidations-Kommission anzumelden, damit hinsichtlich derselben nach dem Gubernial-Circulare vom 4. August 1823, Zahl 2220, und der nachgefolgten Verordnung vom 11. Februar 1824, Zahl 1970, verfahren werden kann. — Die Gläubiger haben zu diesem Behufe Nummern ihrer vormals besessenen Obligationen, den Kapitalbetrag derselben in Reichs-Währung, und so weit es ihnen bekannt ist, den Zeitraum, für welchen die Zinse an sie im Auslande hatten, anzuzeigen. Zur Erleichterung derjenigen Gläubiger, welchen diese Anzeige wegen unterlassener Aufzeichnung ihrer vormals besessenen Obligationen zu machen nicht möglich seyn dürfte, sind den ständischen Kreissteuer-Einnehmern zu Bo-

zen, Trient und Roveredo Auszüge aus den Schuld-Katastern mit Bezeichnung der Namen der Gläubiger, der Obligations-Nummern, des Kapitalbetrages, und des Zinsfußes zugesendet, und die erwähnten Aemter angewiesen worden, den Gläubigern auf ihr Ansuchen, die erforderlichen Aufschlüsse zu geben. Jene Gläubiger aber, welche sich dormalen nicht in dem vormals italienischen Landestheile befinden, jedoch Obligationen, die auf diesen Landestheil angewiesen waren, an sich gebracht haben, können sich entweder unmittelbar, oder durch Mandatare an die hiesige Liquidations-Kommission der ständischen Avarial-Schuld wenden, die ihnen auf ihr Ansuchen die zur Verfassung ihrer Anmeldungen erforderlichen Aufschlüsse erteilen wird. — Zur Beseitigung eines Mißverständnisses wird bemerkt, daß es bey der gegenwärtigen Liquidation um jene älteren Zinsrückstände zu thun sey, welche von den früheren Jahren her, bis einschließlich letzten May 1814, rückständig geblieben sind. Den Gläubigern werden bey der Liquidation ihrer diesfälligen Guthabungen jene Abschlags-Zahlungen abgerechnet werden, welche von der königlich bayerischen Provinzial-Hauptkasse, von den Rentämtern, dann von der ehemals königlich italienischen, und von der gegenwärtigen kais. königl. österreichischen Regierung bis einschließlich letzten May 1814, geleistet worden sind. — Bey der gegenwärtigen Liquidation ist folgendes Verfahren als Norm vorgeschrieben. — 1. Diejenigen Gläubiger, welche ehemals bis zu der unterm 4. August 1823, angeordneten Liquidation in den Schuldkatastern als Kapital-Eigenthümer vorgemerkt waren, hienach die Zinse auf ihren Namen erhoben, und seither ihre Rechte auf die älteren Zinse rückständig nicht veräußerten, haben der Liquidations-Kommission die ehemaligen Obligations-Nummern und Kapital-Beträge, für welche sie die Zurückstände anspre-

chen, schriftlich anzuzeigen. Nach erfolgter Prüfung und Richtigstellung ihrer Forderungen, werden den Gläubigern, um in die Kenntniß der ihnen gebührenden Zinsrückstände zu gelangen, Liquidations-Scheine von Seite der Liquidations-Kommission ausgefertigt werden. — 2. Jene Gläubiger hingegen, welche erst seit der angeordneten Kapitalliquidation ältere Zinsrückstände an sich gebracht haben, oder ihre diesfälligen Ansprüche auf Urkunden gründen, die in den Schuldkatastern entweder nicht vorgetragen, oder ihnen wieder zurückgestellt worden sind, haben nicht nur die Obligationen-Nummern und Kapitals-Beträge, für welche diese Zinse im Rückstand hatten, in ihrer Anmeldung genau anzuführen, sondern auch die Urkunden, welche zur Erweisung ihrer Rechte nothwendig sind, beizulegen. Nach erfolgter Richtigstellung der Forderungen werden sofort auch diesen Gläubigern von der Liquidations-Kommission über die liquidirten Beträge die Liquidations-Scheine ausgefertigt werden. In dem Falle jedoch, daß Erben, Cessionare, Puknießer u. ihre Rechte auf diese Zinsrückstände schon bey der früheren Liquidation der Kapitalien gehörig nachgewiesen haben, genügt es, sich auf die damals hierüber beigebrachten Urkunden zu berufen. — 3. Wenn Gläubiger den Zinsrückstand von einem oder mehreren Kapitalien gemeinschaftlich zu beziehen haben, so wird für alle Gläubiger zusammen nur ein auf den ganzen Betrag lautender Liquidations-Schein ausgefertigt. Uebrigens müssen auch in diesem Falle die Obligationen-Nummern, und Kapitalsbeträge richtig angegeben, und die Anmeldungen solcher gemeinschaftlichen Zins-Forderungen entweder von allen Theilnehmern oder von einem gemeinschaftlich bestellten Vertreter unterzeichnet werden. — 4. Für Zinsrückstände, deren Gesammt-Betrag sich nicht wenigstens auf dreißig Gulden Conventions-Münze Wiener-Währung beläuft wird kein Liquidations-Schein, sondern nur ein Rest-Schein ausgefertigt. — 5. Die nach den obigen Bestimmungen hinausgegebenen Liquidations-Scheine haben die Gläubiger der Liquidations-Kommission mit der Erklärung über die Art, nach welcher sie in Bezug auf die Ausfertigung der Obligationen behandelt zu werden wünschen, zurückzustellen. Dieselben haben sich hiebey gegenwärtig zu halten, a) daß nach dem Subernal-Circular vom 4. August 1823, keine Obligation auf einen geringern Betrag als auf dreißig Gulden

Conventions-Münze Wiener-Währung ausgefertigt, und daß die Obligation in ihrem letzten Ziffer immer nur auf eine Rull gesetzt werden darf, ferner b) daß es ihnen jedoch gestattet ist, zur Arrondirung der Zins-Rückstände auf die nächste höhere Dekade die bare Daraufzahlung zu leisten, ohne Unterschied, ob solche 5 fl., oder mehr beträgt. — 6. Jenen Gläubigern, die sich bereit erklären, zu der in dem Liquidations-Scheine enthaltenen Forderung einen baren Zuschuß zur Arrondirung auf die nächst höhere Summe leisten zu wollen, wird eine auf die angezeigte Summe ausgefertigte, vom 1. Jänner 1823, an zu 5 p Cto. verzinsliche Obligation gegen Erlag des Zuschusses ausgefertigt. Dagegen wird aber jenen Gläubigern, welche den baren Zuschuß zur Vervollständigung der nächst höheren runden Summe nicht leisten wollen, nur eine Obligation auf die nächste kleinere runde Summe, und für den Unterschied, der sich zwischen dieser Obligation, und der Forderung ergibt, ein Rest-Schein ausgestellt werden, welcher gleich den Rest-Scheinen behandelt wird, die in Forderungen unter 30 fl. ihren Ursprung haben. — Jene Gläubiger endlich, deren Forderungen sich zwar höher als 30 fl. belaufen, welche aber keine Obligation an Zahlungs-Statt annehmen wollen, können ihren Liquidations-Schein an einen Dritten veräußern. — Die Rest-Scheine können entweder veräußert, oder wenn jemand mehrere derselben wenigstens bis zum Betrage von 30 fl. C. M. W. W., an sich bringt, in eine fünfprozentige, vom 1. Jänner 1823, an, verzinsliche Obligation umgewechselt werden. — Die Veräußerung sowohl der Liquidations-, als auch der Rest-Scheine hat durch förmliche Cessionen, die mit dem gehörigen Stempel versehen seyn müssen, zu erfolgen. — 7. Jene Gläubiger, welche nach dem Absatze 3, für ihre Zinsrückstände einen gemeinschaftlichen Liquidations-Schein erhalten haben, können entweder den Liquidations-Schein gemeinschaftlich veräußern, oder wenn es die Beschaffenheit des Betrages gestattet, besondere auf die einzelnen Theilnehmer lautende Obligationen verlangen. In diesem letzteren Falle haben aber die Parteyen, auf welche der Liquidations-Schein lautet, die Unterschriften der einzureichenden Erklärung über den Vertheilungs-Act und über die hienach auszufertigenden besondern Obligationen gehörig legalisiren zu lassen. Sollte jedoch der gemeinschaftliche Liquidations-Schein auch zu Gun-

sten einer Parthey lauten, welcher die freye Disposition mit ihrem Vermögen nicht zusteht, so muß die Genehmigung der Behörde, die es betrifft, über den Vertheilungsact der gemeinschaftlichen Forderung beygebracht werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß über die im Gesammtbetrage, oder auch in einzelnen Antheilen veräußerten gemeinschaftlichen Liquidations-Scheine bey Vorlegung der Erklärung auch die Cessionen beygebracht werden müssen. — 8. Die geistlichen Pfründner, welche die Zinsrückstände von bestimmten, ihnen zum Genusse zugewiesenen Kapitalien ansprechen, haben sich nach der durch die k. k. Kreisämter und bischöflichen Ordinariate bekannt gemachten Gubernial-Verordnung vom 10. November 1823, Zahl 23372, zu benehmen. — Die Liquidations-Kommission wird hinsichtlich der Ausstellung der Liquidations-Scheine, und der Kapitalisirung derselben angewiesen, nach den Bestimmungen der Gubernial-Verordnung vom 17. October 1823, Zahl 22116, zu verfahren, und jedem Gläubiger bey Einsendung des Liquidations-Scheines ein Recepisse auszustellen, gegen dessen Vorlage ihm oder dem bestellten Vertreter seiner Zeit von der ärarisch-ständischen Credits-Kasse zu Innsbruck die neu ausgefertigte Obligation verabfolgt werden wird. — Die Frist innerhalb welcher die Gläubiger ihre Forderungen an den bemerkten Zinsrückständen bey der Liquidations-Kommission anzumelden haben, ist auf sechs Monate vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Circular-Verordnung festgesetzt. — Soferne es sich aber um Ansprüche auf Zinsrückstände handelt, welche nach dem Absätze 2 noch durch Cessionen, und anderweitige Documente nachzuweisen sind, so sind selbe ehestens, und zwar längstens innerhalb zwey Monaten um so gewisser anzumelden, als im Falle der Versäumnis dieser Frist die dießfälligen Gläubiger an die Eigenthümer der Kapitalien gewiesen, und nur dann zur Liquidirung zugelassen werden würden, wenn die ältern Zinsrückstände bis Ende May 1814, nicht schon für jene liquidirt wurden, welche hierauf nach dem Kataster Anspruch haben. Innsbruck den 18. August 1828. — Vom k. k. Gubernium für Tyrol und Vorarlberg. In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:

Robert Benz,
k. k. Hofrath.

Anton von Gasteiger,
k. k. Gubernialrath.

Nr. 16817/1549, Liquidat. der ständ. ärar. Schuld.

Z. 1480. (3) Nr. 24450/2974.

E u r r e k n d e

des k. k. ißprischen Guberniums zu Laibach. Betreffend die Stämpelpflicht der Licitations-Protocolle und Quittungen über den bezahlten Fuhrlohn für Lieferung von Straßenbau-Materialien. — Die hohe Hofkammer ist in die Kenntniß gekommen, daß in mehreren Provinzen über Lieferungen der Straßenbau-Materialien nicht immer förmliche Contracte ausgefertigt, sondern letztere bloß durch Licitations-Protocolle oder mündliche Accorde ersetzt, und diese eben so, wie die Quittungen, welche von den Contrahenten über die Zahlungen für die Erzeugung und Zufuhr der Straßenbau-Materialien ausgefertigt werden, vorschriftswidrig stämpelfrey behandelt werden. — Um daher in der Behandlung dieser Urkunden ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, und das Gefäß vor Verkürzungen zu verwahren, hat die hohe Hofkammer mit Decret vom 6. October d. J., Zahl 36358, Folgendes zu erinnern befunden: — Die Empfangsbestätigungen der Fuhrlohnungen bey Lieferung der Baubedürfnisse für die von der Staatsverwaltung unterhaltenen Straßen sind mit Circular-Verordnung vom 17. Februar 1814, Zahl 3635/302, hauptsächlich aus dem Grunde von der Stämpelpflicht losgezählt worden, weil sie anstatt der früher üblich gewesen ungestämpelten Spannzetteln oder Einschreibbücheln eingeführt wurden, sonach das Gefäß durch die stämpelfreye Behandlung derselben keinen Entgang erlitten hat. — Mit den zwischen dem Staate und einzelnen Geschäftsunternahmen in Ansehung der Erzeugung, Zufuhr etc. der Straßenbau-Materialien zu Stande gekommenen Verträgen und mit den in solchen Lieferungs-Geschäften ausgestellten Quittungen hat es jedoch ein ganz anderes Verhältniß. Derley Contracte und auch die Quittungen über Zahlungen für freywillige oder vertragmäßige Lieferungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen des Stämpelgesetzes stämpelpflichtig. — Eben so ist die Stämpelung der Licitations-Protocolle in den bestehenden Vorschriften gegründet; denn derley Licitations-Protocolle, welche die Stelle der Contracte vertreten, sind zur Begründung der beabsichtigten Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt, und haben überhaupt alle Eigenschaften solcher Urkunden, welche der §. 1, des allerhöchsten Stämpelgesetzes vom 5. October 1802, der Stämpelpflicht unterwirft. — Einer Ausnahme von diesem Gesetze kann um so minder Statt gegeben werden, als es überhaupt nicht zulässig

ist, den Ansprüchen eines Gefäß zu Gunsten eines andern Fonds etwas zu vergeben, vielmehr jedes Gefäß im Einzelnen mit dem ihm durch die Gesetze gesicherten Ertrage rein ausgewiesen werden muß. — Dieses wird nun mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß künftig nicht allein die Licitations-Protocolle, sondern auch jene Quittungen mit dem classenmäßigen Stempel bezeichnet werden müssen, welche bloß die Bezahlung des Fuhrlohnes für freiwillige oder vertragsmäßige Lieferung zum Gegenstande haben und bisher für stempelkrey gehalten worden sind. — Laibach den 7. November 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernial-Rath.

3. 1507. (2) ad Gub. Nr. 25369.

V e r l a u t b a r u n g.

Der von Lorenz Lakner, k. k. Feld- und Stabs-Medicus, für einen armen in Laibach befindlichen Studierenden errichtete erste Stiftungsplatz, dormalen von jährlichen 38 fl. E. M., ist in Erledigung gekommen. Das Präsentationsrecht hiezu übt der Stadt-magistrat Laibach aus. — Die Dauer des Stiftungsgenusses ist ausdrücklich auf das Verweilen im Studio zu Laibach beschränkt. Es haben sonach alle jene hierorts Studierenden, welche diesen Stiftungsplatz zu erhalten wünschen, ihre mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwey letzten Semestralprüfungen belegten Gesuche längstens bis 20. künftigen Monats bei dieser Landesstelle einzureichen. — Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium. Laibach den 22. November 1828.

3. 1506. (2) Nr. 25362.

V e r l a u t b a r u n g.

Die Joseph Skerl'sche Studentensiftung im jährlichen Ertrage von 19 fl. 45 kr. E. M. ist in Erledigung gekommen. Zum Genusse dieser Stiftung sind berufen: Die Verwandten des Stifters, gewesenen Pfarrers zu Roschana, in deren Ermanglung aber alternativ aus der Pfarre Roschana und Tomai gebürtige studierende Knaben bis zur Vollendung der philosophischen Studien, und wenn sich der Stiffling dem geistlichen Stande widmet, auch bis zur Vollendung der theologischen Studien. — Das Präsentationsrecht hiezu übt der Herr Bischof von Triest und der Pfar-

rer zu Tomai alternativ aus. — Es haben sonach alle jene Studierende, welche dieses Handstipendium zu erhalten wünschen, ihre mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, Pocken- oder Impfungszeugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwey letzten Semestern, Diejenigen aber, welche ex jure sanguinis dießfalls einzuschreiten gedenken insbeson-dere mit einem gehörig legalisirten Stammbaume belegten Gesuche bey dieser Landesstelle längstens bis 20. künftigen Monats einzureichen. Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 22. November 1828.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1498. (3) Nr. 11572.

V e r l a u t b a r u n g.

Die Einhebung des mit allerhöchster Bewilligung für die Ortschaften Eisnern, Skavine und Iphschenja eingeführten Getränk-Gefäß, wird am 15. December l. J. um 9 Uhr Vormittags in der Amtskanzley der Bezirks-Obrigkeit Lack, mittelst öffentlicher Versteigerung für die Zeit vom 1. Jänner 1829 bis letzten October 1831, mithin auf zwey Jahre und 10. Monate, an den Meistbieter überlassen. — Die Pachtbedingnisse können von den Pachtlustigen sowohl bei dem k. k. Kreisamte Laibach, als auch bei der Bezirks-Obrigkeit Lack in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, und wird bemerkt, daß Nachtrags-Offerte nicht Statt finden.

K. K. Kreisamt Laibach am 24. November 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 674. (2) Nr. 2885.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert, daß alle Jene, welche auf den Verlaß der am 11. April l. J. hier verstorbenen Ignazia Merl, gebornen Kirschlager, einen Erbsanspruch zu haben vermeinen, sich binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, entweder persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten so gewiß bei dieser Abhandlungsinstanz zu melden haben, als widrigens das Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und der Verlaß jenen der sich Meldenden, denen solcher nach dem Gesetze gebühret, eingeantwortet werden würde.

Laibach am 27. May 1828.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1517. (1) Nr. 7576.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vertraud Stanzer, verehelichten Novak, Maria Stanzer, verehelichten Resbernig, dann Katharina, Margareth, Joseph und Anton Stanzer, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 27. July 1828, hier verstorbenen Blasius Stanzer, gewesenen Krankenwärter im hiesigen Civilspital die Tagsatzung auf den 22. December 1828, um 9 Uhr Vormittags vor diesem kaiserl. königl. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welchem alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814, b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 25. November 1828.

Z. 1513. (1) Nr. 6581.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Ursula Joschte, wider Andreas und Vertraud Bouk, in die öffentliche Versteigerung der den Exquirten gehörigen auf 37 fl. 6 kr., geschätzten Fahrnisse gewilliget, und hiezu drey Termine und zwar auf den 10. und 24. November, dann 9. December l. J., jedesmal Vor- und Nachmittags zu den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagssatzung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde.

Laibach am 15. October 1828.

Anmerkung. Bey der zweyten Feilbietung sind nicht alle Fahrnisse nach dem Schätzungswerthe angebracht worden.

Z. 1516. (1) Nr. 7566.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Hrn. Jobst und Anton Grafen, dann der Frau Konstantia Gräfinn Ursini v. Blagay, mittels gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bey diesem Gerichte der Herr Ignaz Graf Ursini v. Blagay, Inhaber der Herrschaft Weissenstein, am 21. November l. J., die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung der am dritten

Tag der Herrschaft Weissenstein haftenden 36213 fl. 49 kr. 13/4 dn., eingebracht und um Aufstellung eines Curators gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advokaten Dr. Burger, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten, Hrn. Grafen Jobst und Anton, dann die Frau Gräfinn Konstantia Ursini v. Blagay, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit selbe allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Burger, Rechtsbeistand an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da selbe sich die aus derer Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.

Laibach den 25. November 1828.

Z. 1499. (2) Nr. 7341.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen der Marianna Schonta, als erklärten Erbin zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 20. October l. J. zu Altenlack verstorbenen Pfarrer Barthelma Borschitz, die Tagsatzung auf den 15. December l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 18. November 1828.

Z. 1511. (2) Nr. 7303.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die öffentliche Feilbietung der zur Joseph Peschkaschen Gantmasse gehörigen Activforderungen gewilliget, und hiezu drey Tagsatzungen, nämlich auf den 15. December 1828, 5. und 19. Jänner 1829, jedes

mal um 10 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte mit dem Bepfand bestimmt worden, daß, wenn dieselben um den Betrag, für welchen sie ausgestellt sind, oder darüber bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht angebracht werden sollten, sie bey der dritten Tagesatzung um den wie immer gearteten Anbot dem Meistbietenden werden überlassen werden.

Die Licitationsbedingungen, so wie, die zu veräußernden Forderungen können bey diesem Gerichte in der Registratur sowohl, als bey dem Gantverwalter Heinrich Quenzler, bey welchem Letzteren auch die auf die Forderungen Bezug nehmenden Acten erliegen, eingeesehen werden.

Laibach am 18. November 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1497. (2) Nr. 5281.
Erledigte Oberamtsraths-Stelle
bey der k. k. k. österr. Eisenwerks-
Direction in Eisenerz.

Bey der k. k. Steyermarkisch-österreichischen Eisenwerks-Direction in Eisenerz ist die Stelle eines Oberamtsraths mit einem jährlichen Gehalte von 1000 fl. — fr. nebst freyer Wohnung und Garten, 30 Klafter Brennholz, à 2 fl. 30 fr. 75 " — " 100 Pfund Kerzen, à 20 fr. 33 " 20 " 104 Centen Heu und Grummet zur Erhaltung zweier Kühe, dann in Excursionsfällen mit einem Diäten-Genuß von 4 fl. 48 fr. C. M. in Erledigung gekommen, worüber in Folge hoher allgemeiner Hofkammer-Verordnung, ddo. 24. September 1828, Zahl 10204, an mit der Concurs ausgeschrieben wird.

Für diese Dienstesstelle, welcher nicht nur die Bearbeitung der zum politischen und Justizfache gehörigen Gegenstände, sondern auch das Referat in Beziehung auf die administrative Leitung der, dieser Direction unterstehenden herrschaftlichen Verwaltungsämter, so wie auch anderer das montanistische Kunstfach nicht betreffender Referate zukommt; ist ein mit ausgezeichneten Studien- und Moralitäts-Zeugnissen, dann mit den Zeugnissen der bisherigen Verwendung und Dienstleistung versehenes, im politischen, dann im Civil- und Criminal-Justizfache geprüftes, im Besitze der dießfälligen Wahlfähigkeits-Decrete stehendes, bereits in längerer practischer Ausübung befindliches, ein bündiges und fertiges Concept besitzendes Individuum erforderlich.

Alle Jene, die sich um diesen Dienstplatz be-

werben wollen, haben ihre eben angegebenermassen documentirten Gesuche, in welchen auch das Alter des Bittstellers nachgewiesen, und ob er ledig oder verhehlicht, mit oder ohne Familie ist, angegeben seyn muß, innerhalb acht Wochen vom untenstehenden Datum, durch ihre unmittelbar vorgesetzten Dienstesbehörden anher zu überreichen.

Von der k. k. Steyer. österr. Eisenwerks-Direction. Eisenerz den 16. November 1828.

Z. 1488. (3) Nr. 6444/1079. A.

Verlautbarung.

Von dem k. k. Zoll- et Gefällen-Oberamte Laibach wird allgemein kund gemacht: daß in Folge herabgelangter Bewilligung der wohlöbl. k. k. Steyer. illyr. k. k. Zoll- et Gefällen-Administration, ddo. Grätz 8. November 1828, Nr. 14,234/1778 A., einige unverzügliche Conservations-Arbeiten an dem Merarial-Amtsgebäude zu Salloch, vorgenommen werden.

Die Ausführung derselben wird dem bei der am 11. December l. J., in der hiesigen Zoll-Oberamtskanzley, Vormittags um 9 Uhr abgehalten werdenden Minuendo-Licitation verbleibenden Mindestbieter überlassen werden.

Die Maurer-, Zimmermanns-, Schlosser- und Glaser-Arbeiten sammt Materialien bestehen in dem gesammten Kostenanschlage von 301 fl. 41 fr., worüber die Bedingungen von nun an in der k. k. Zoll- et Gefällen-Oberamtskanzley eingeesehen werden können.

Die Unternehmungslustigen werden daher eingeladen am obbestimmten Tage und Stunde in der Zoll-Oberamtskanzley zu erscheinen.

Laibach am 26. November 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1508. (1) Nr. 1261.

Amortisations-Edict.

Von dem Bezirksgerichte zu Sittich wird hie-mit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Anton Keß, Cessionär, in die Einleitung der Amortisirung des in Verlust gerathenen, zwi-schen Joseph Eschernius und dem Joseph Ster-mes, beide von Bier, geschlossenen Vergleichs pr. 132 fl. M. M., ddo. 1. July 1820, und in-tabulirt den 30. May 1822, auf der dem Grund-buche der löblichen Religionsfonds-Herrschaft Sit-tich, sub Rect. Nr. 73 dienfbaren, früher dem Joseph Stermes, gegenwärtig dem Georg Pait eigenthümlich gehörigen Hube zu Bier, hinsichtlich des darauf von dem Grundbuchsamte geschrie-benen Intabulations-Certificats, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf den gedachten Vergleich, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können ver-meinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von

einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem Bezirksgerichte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Anton Reck, oder dessen Begewalteten der obgedachte Vergleich nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.
Sittich am 19. November 1828.

Z. 1501. (1) E d i c t. J. Nr. 2548.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staats-Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen der erklärten Erben zum Verlasse des am 22. May d. J. verstorbenen Paul Kuralt, Grundbesitzer im Haus-Nr. 19. in Dorfern, zur Erforschung der Passiven, nach dem mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Erblasser, die Tagsetzung auf den 12. künftigen Monats Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmt worden, bey welcher alle jene, die an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen haben, solche so gewiß anzumelden und geltend zu machen haben, widrigens sie die Folgen des §. 814 des a. b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laß den 27. November 1828.

Z. 1502. (1) E d i c t. J. Nr. 2547.

Von dem Bezirksgerichte der Staats-Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Es seye dieses Bezirksgericht über Aufschrift des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechtes, ddo. 28. November l. J., Nr. 7341, zur Vornahme der Feilbietung der Verlassesfecten des verstorbenen Pfarrers, Dechands in Altenlaß, Barthel-mä Boschitsch, delegirt und zur Vornahme der 9. künftigen Monats December bestimmt worden. Es werden sonach sämtliche Kauflustige hiezu mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen, daß an oberwähntem Tage im Pfarrhose Altenlaß, Vormittags von 9 bis 12, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, verschiedene Verlassesfecten, als: Vieh, Getreid und sonstige Vorräthe, Zimmer-, dann andere Einrichtungstücke, Meiereykrüftung, wie auch Gewehre, öffentlich werden versteigert, und an den Meistbietenden gegen sogleich bare Bezahlung hintangegeben.

Bezirks-Gericht Staats-Herrschaft Laß den 28. November 1828.

1. Z. 272. (1) E d i c t. Nr. 539.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staats-Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Caspar Trojer, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich nachstehender, auf der ihm gehörigen, der Staats-Herrschaft Laß, sub Urb. Nr. 1727, dienenden Ganzhube, sub Haus-Nr. 19, zu Dolena-vasch intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des Heirathsbriefes, zu Gunsten der Alenka Jellenz, gebornen Kref, ddo. 8. Jänner 1772, intab. 23. Juny 1787, pr. 1125 fl. Land. Währung. und 12 Bechini;

- b) die Uebergabbscession von Matthäus an Paul Jellenz, ddo. et intab. 1. März 1788;
- c) der Schuldbrief zu Gunsten des Jacob Rauni-cher, ddo. et intab. 27. Jänner 1792, pr. 200 fl. Landes-Währung;
- d) die Klage zu Gunsten der Maria Blasnik, ddo. 17. May, intab. 29. August 1793;
- e) die Uebergabe von Paul an Matthäus Jellenz, ddo. 19. December 1793, intab. 17. April 1794;
- f) den Schuldbrief zu Gunsten des Stephan Kref, ddo. et intab. 5. März 1797, pr. 400 fl. L. W.;
- g) den Tauschcontract, ddo. et intab. 25. July 1801, zwischen den Matthäus Jellenz und Lukas Preuß;
- h) die Klage der Katharina Preuß, ddo. 19., intab. 20. May 1806, pr. 200 fl. L. W.;
- i) die Klage des Jerni Preuß, ddo. 19., intab. 20. May 1806, pr. 400 fl. L. W.;
- k) die Klage des Anton Scholler, ddo. 28., intab. 29. May 1806, pr. 400 fl. L. W.;
- l) die Klage des Valentin Kriskhai vom 28. May, intab. 6. Juny 1806, pr. 165 fl. L. W.;
- m) die Klage des Peter Starmann, ddo. 28. May, intab. 6. Juny 1806, pr. 145 fl. L. W.;
- n) die Klage der Lucia Pogatschnig vom 28. May, intab. 6. Juny 1806, pr. 100 fl. Landes-Währung, gewilliget.

Es werden daher alle jene, die auf diese angeblich in Verlust gerathenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, dasselbe so gewiß bey diesem Gerichte anzumelden, widrigens die gedachten Urkunden sammt dem Intabulationscertificat für getödtet und kraftlos erklärt werden würden.

Laß den 8. März 1828.

1. Z. 271. (1) E d i c t. Nr. 509.

Vom Bezirks-Gerichte der k. k. Staats-Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Georg Ruppap, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich nachstehender, auf dem ihm gehörigen, in der Stadt Laß, sub Haus-Nr. 97 liegenden, dem Grundbuche der Stadt Laß, sub Urb. Nr. 90, unterstehenden Hause, intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des Schuldbriefes, zu Gunsten des Georg Krammer, ddo. et intab. 18. März 1793, pr. 30 fl.;
- b) des Vergleichs, zu Gunsten des Georg Smuck, ddo. et intab. 19. May 1793, pr. 78 fl.;
- c) des Schuldbriefes, zu Gunsten des Andreas Pifeg, ddo. 8., intab. 18. July 1793, pr. 225 fl.;
- d) des Schuldbriefes, zu Gunsten des Franz Karusa, ddo. 25. April, intab. 18. July 1793, pr. 178 fl. 30 kr.;
- e) des Schuldbriefes, zu Gunsten des Franz Kleptschar, ddo. et intab. 7. July 1794, pr. 225 fl. 25 kr.;
- f) des Kaufscontractes, ddo. et intab. 4. July 1807, pr. 1350 fl.;

c) des Kaufscontractes, zu Gunsten des Caspar Wernig, ddo. et intab. 14. September 1811, pr. 650 fl., bewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diese angeblich in Verlust gerathenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, dasselbe so gewiß bey diesem Gerichte anzumelden, widrigens die gedachten Urkunden, sammt dem Intabulations-Certificate für getödtet und kraftlos erklärt werden würden.

Laß den 8. März 1828.

1. 3. 248. (1) E d i c t. J. Nr. 451.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen der Helena Wisiak, gebornen Kautschisch, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, hinsichtlich nachstehender, auf der laut Abhandlung nach ihrem Ehegatten, Caspar Wisiak, ihr zugefallenen, der Staatsherrschaft Laß, sub Urb. Nr. 890, dienenden 1½ Hube, sub H. Nr. 8, in Pölland intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

a) des heirathlichen Vergleichs, ddo. et intab. 17. März 1790, zu Gunsten der Elisabeth Ruppert pr. 1000 fl.;

b) der Uebergabstunde, ddo. 27. Jänner 1790, intab. 28. März 1795, zu Gunsten des Priesters, Johann Eufner, pr. 100 fl. Ew.;

c) des Bescheides, ddo. 15. April, intab. 27. August 1795, zu Gunsten des Johann Eufner, pr. 159 fl. 48 fr.;

d) des Urtheils, ddo. 3., intab. 27. October 1804, zu Gunsten des Baron v. Wolkensberg, pr. 1359 fl. 45 fr.;

e) des Vergleichs, ddo. et intab. 4. May 1806, zu Gunsten des Florian Kerschisch, pr. 500 fl. E. W.;

f) des Vergleichs, ddo. 26. Jänner, intab. 5. April 1809, zu Gunsten des Blasius Turke, pr. 370 fl.;

g) des Vergleichs, ddo. 26. Jänner, intab. 5. April 1809, zu Gunsten des Anton Korte, pr. 400 fl.;

h) des Urtheils, ddo. 17. November 1809, intab. 3. Juny 1810, pr. 755 fl. 44 fr.;

i) des Pachtvertrages, zu Gunsten des Vincenz Demscher, ddo. 25. August, intab. 11. September 1807, zur Sicherheit des dreijährigen Pachtes, pr. jährlichen 740 fl., gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diese, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, dasselbe so gewiß bey diesem Gerichte anzumelden haben, widrigens die gedachten Urkunden für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laß den 1. März 1828.

3. 1514. (1)

Theater = Nachricht.

Sonntag den 7. December 1828, wird im hiesigen ständischen Theater

zum

ersten Male aufgeführt:

M a n n s S a c h s.

Neues historisch-romantisches Schauspiel in 4 Acten,
von Deinhardstein.

Zum aller ersten Male aufgeführt im k. k. Hof-Theater nächst der Burg, am 4. October 1828,

und

Ihrer Majestät der Kaiserinn von Oesterreich Caroline Auguste

in

tieffster Unterthänigkeit gewidmet vom Verfasser.

Nachdem diese dramatische Dichtung, den ersten Rang unter den neuen Werken einnimmt, und aller Orten mit dem größten Beyfall aufgenommen wurde, so ist von Seite der Theater-Direction alles angewendet worden, dieses Schauspiel bestmöglichst in die Scene zu setzen, und dieselbe macht hierzu ihre vorläufige unterthänigste Einladung.